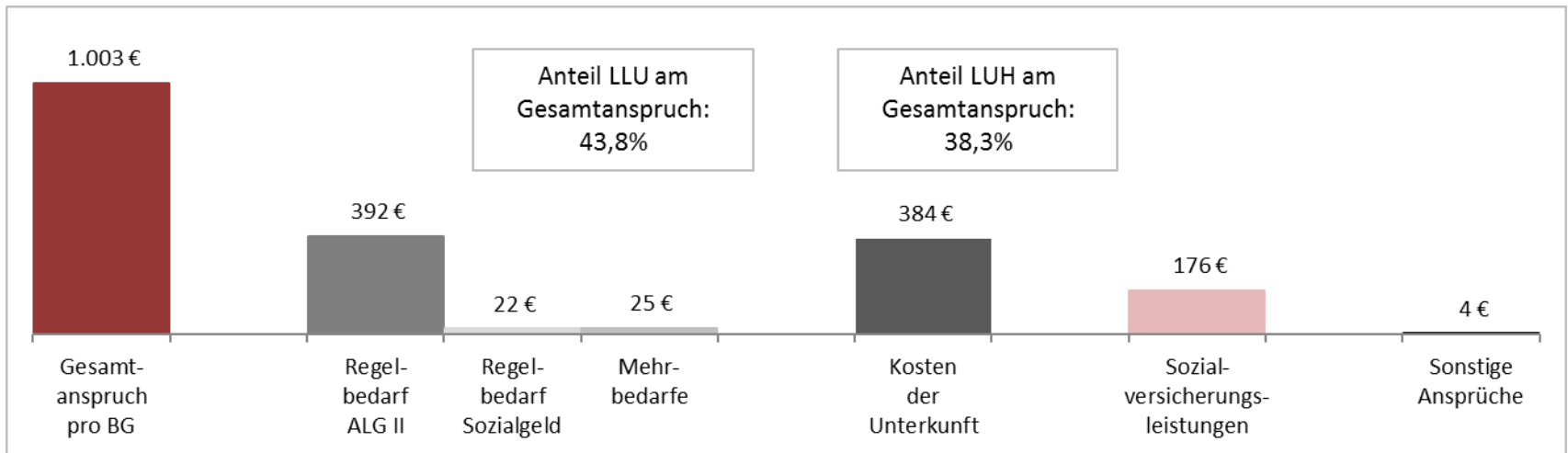


**Anfrage Bündnis 90/Die Grünen zur aktuellen  
Entwicklung der Kosten für Gas und Strom  
Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und  
Integration am 01.12.2021**

# Entwicklung der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU) sowie für Unterkunft und Heizung (LUH) –

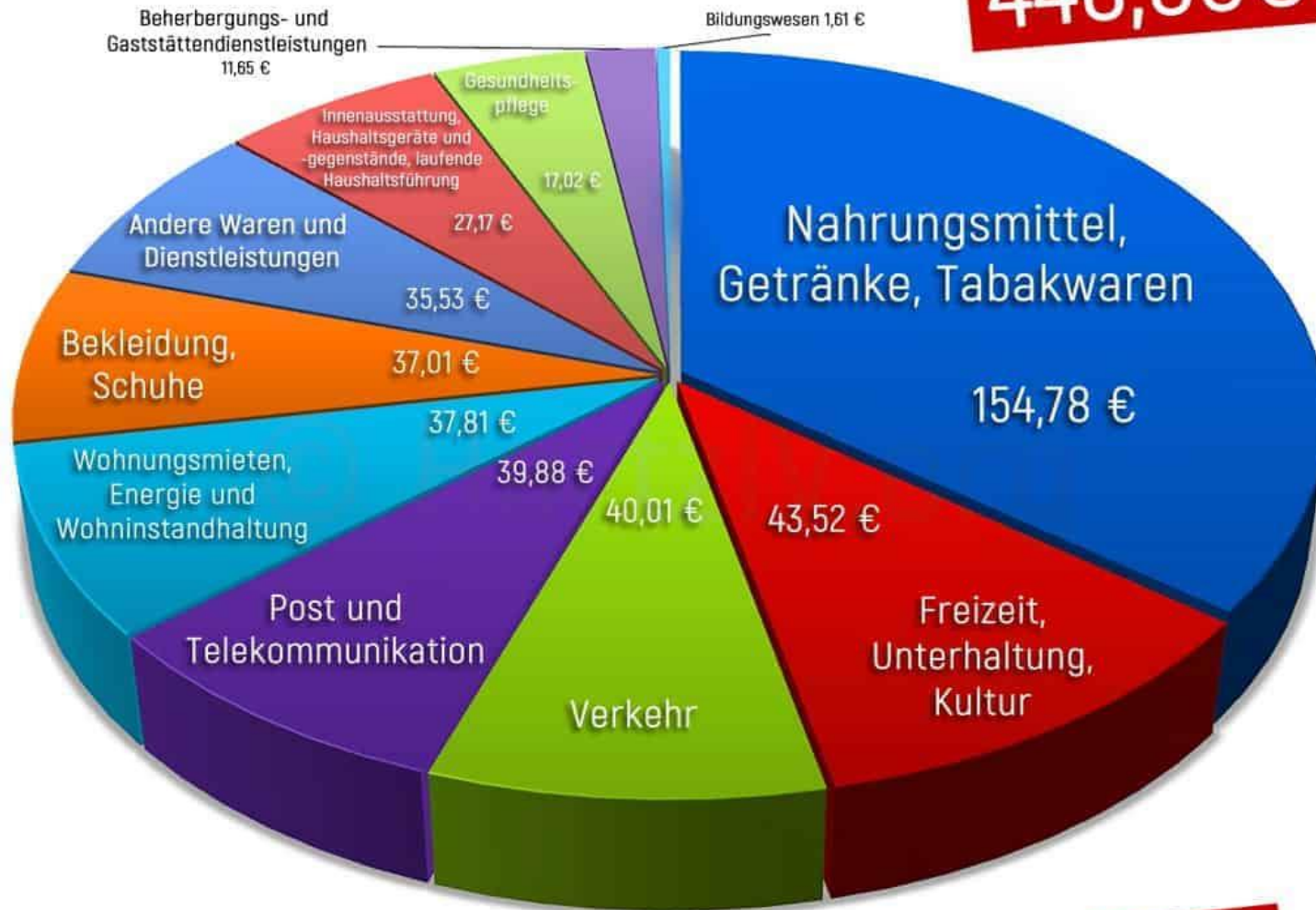
Ø Anspruch einer BG im Monat (hier Stand Oktober 2021)



Bedarfsgemeinschaften im Oktober 2021: 6.745 (endgültiger Wert Juli 2021)

# HARTZ IV REGELSATZ 2021

446,00€



Quelle:  
Bundesregierung vom 08.09.2020

HARTZIV.ORG

## **Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs.1 SGB II:**

- In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind
- Aufwendungen für Strom sind im Regelsatz enthalten, soweit Strom nicht zum Heizen eingesetzt
- Soweit Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Einzelfall den angemessenen Umfang übersteigen, sind diese als Bedarf so lange anzuerkennen, wie dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken.
- Die Anerkennung erfolgt in der Regel für 6 Monate
- Aktuell ist diese Regelung durch der erleichterten Zugang nach § 67 SGB II Corona bedingt für Neuantragsteller/innen ausgesetzt
- *Für Anspruchsberechtigte nach den SGB XII sind Ansprüche für Unterkunft und Heizung im § 35 SGB XII analog zum SGB II geregelt.*

## **Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 8 SGB II:**

- Sofern ALG II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist
- Schulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit droht
- Nach § 22 Abs. 8 Satz 4 sollen Geldleistungen als Darlehen erbracht werden.
- Zahlungsrückstände für Strom (soweit nicht Heizkosten) sind nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Darlehen zu erbringen, weil diese im Regelsatz enthalten sind

## **Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung:**

- „Angemessenheit“ ist im Sinne des § 22 Abs.1 S.1 SGB II ein unbestimmter Rechtsbegriff
- Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist die „Angemessenheit“ hinreichend definiert
- „Angemessenheit“ orientiert sich an den Verhältnissen des Einzelfalles. Eine Pauschalierung ist daher unzulässig
- Im Falle der Beurteilung für Unterkunftskosten werden geeignete Grundlagen herangezogen – Mietspiegel – Mietübersichten – Datenbanken usw.
- Für den Landkreis Aurich gelten für die Stadt Aurich und die Stadt Norden die Mietspiegel – für die umliegenden Gemeinden gilt die Mietübersicht

## Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung:

- Tatsächliche Heizkosten sind als angemessen anzusehen, sofern nicht besondere Umstände Anlass zu einer abweichenden Bewertung geben
- Anhaltspunkte können sich daraus ergeben, dass Richtwerte, die sich aus der Anwendung repräsentativer kommunaler oder bundesweiter Heizspiegel ergeben, signifikant überschritten werden
- da eine abstrakte Festlegung angemessener Heizkosten nicht möglich erscheint, wird im Landkreis Aurich -als Anhaltswert zur Nichtüberprüfung - auf den Bundesheizspiegel abgestellt
- Dieser wird anhand der Verbrauchswerte des Vorjahres laufend aktualisiert
- In der Beurteilung der Angemessenheit wird die rechte Spalte des Heizspiegels „extrem erhöht“ zu Grunde gelegt (BSG Urteil vom 20.08.2009)

## **Aktuelle Problematik der stark angestiegenen Energiekosten:**

- Der aktualisierte Heizspiegel 2021/2022 erfasst die zum Teil enormen Kostensteigerungen nicht
- Im Rahmen der Beurteilung der Angemessenheit kann nicht auf den aktuellen Heizspiegel abgestellt werden, eine verlässliche Prognose der Preisentwicklung ist nicht realistisch möglich
- Es wird erwartet, dass es in einer Vielzahl der Haushalte zu Nachzahlungsforderungen kommen wird
- Aktuell entsteht bei den Betroffenen noch keine Problematik, da laufende Abschläge nach Festsetzung erstattet werden
- Abrechnungen erfolgen zeitversetzt je nach Energieversorger
- Zum Teil wird zeitnah eine Zwischenabrechnung vorgenommen und der Abschlag angepasst
- Teilweise sind Abrechnungen zeitnah Anfang des Jahres zu erwarten



## **Möglichkeiten und Verwaltungspraxis zur Begleichung von Nachforderungen:**

- Zunächst weiterhin Anwendung des Heizspiegels 2020/2021 um das Delta zwischen Verbrauchserhebung und Kostensteigerung nicht weiter anwachsen zu lassen
- Preissteigerungen und Auswirkungen auf tatsächliche Abrechnungen abwarten
- Vornahme einer pauschalen/ermittelten Preissteigerung als Aufschlag auf den Bundesheizspiegel um X%
- Gewährung von Nachzahlungsforderungen
  1. bis zur Höhe der Angemessenheit nach Bundesheizspiegel plus % Aufschlag als Zuschuss – im Rahmen der Angemessenheit
  2. Gewährung übersteigender Beträge als Darlehen
- Übernahme tatsächlicher Heizkosten ohne weitere Prüfung der Angemessenheit nach § 22 Abs. 1 SGB II wäre unzulässig.
- Die Preissteigerung könnte aber vorliegend als Regel für den Einzelfall ggf. für die Dauer von zunächst 6 Monaten nach § 22 Abs.1 S.3 SGB II möglich sein

## **Beantwortung der Anfrage Bündnis 90/Die Grünen:**

Zu 1. Aktuell bezogen nach vorläufigen Werten im Oktober 2021

- 8.680 erwerbsfähige Leistungsberechtigte und
- 3.405 nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- In 6.509 Bedarfsgemeinschaften Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zu 2. Angaben/Erhebungen zu Geringverdienende außerhalb der SGB II Zuständigkeit liegen nicht vor.

Zu 3. Im laufenden Jahr 2021 wurden bisher 9 Darlehen für Heizkosten-nachzahlungen gewährt. Im Jahr 2020 waren es 24.

Zu 4. Aktuell führt die Preissteigerung nicht zu einer erhöhten Androhung von Versorgungssperren, da laufende Abschläge gezahlt werden. Erst bei Vorliegen von Energieschulden, wird die Sperre ggf. angedroht.